

**Stellungnahme
zum
Entwurf des Umweltberichts zur Bedarfsermittlung
2023 – 2037/2045**

**Strategische Umweltprüfung auf Grundlage
des 2. Entwurfs des Netzentwicklungsplans Strom
Stand: November 2023**



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

29.01.2024

Zusammenfassung

Die anerkannten Naturschutzverbände NRW halten den vorliegenden Entwurf des Umweltberichtes für unzureichend insbesondere in Bezug auf die Leitungsvorhaben, bei denen auf eine vertiefende Betrachtung von Natur- und Artenschutzbelangen auf nachfolgenden Planungsebenen (Abschichtung) verzichtet werden soll.

Für diese Vorhaben muss die Änderung der Rechtslage zu einer Ergänzung der SUP-Kriterien führen. Eine sachgerechte SUP muss aufzeigen, welche schädlichen Umweltauswirkungen von den vorbereiteten Planvorhaben ausgehen können, sie muss die Artenschutzbelange und weitere Belange nach UVPG abprüfen, soweit sie auf der Ebene des NEP bereits erkennbar sind.

Ohne sachgerechte Umweltprüfung auf der Ebene des Netzentwicklungsplanes sind Antragsteller in den nachfolgenden Planungsebenen nach Auffassung der Naturschutzverbände NRW nicht pauschal von der Pflicht zur Durchführung einer UVP und Artenschutzprüfung freigestellt.

Die Naturschutzverbände NRW legen dar, welche Prüfschritte auf der übergeordneten Planungsebene des Netzentwicklungsplanes möglich und aufgrund der „Notfallgesetzgebung“ auch erforderlich sind. Hierzu gehört, dass insbesondere das Nationale Naturerbe sowie Maßnahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt betrachtet werden, FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden und bei bereits feststehenden Trassenverläufen oder Präferenzräumen zusätzliche Arten- und Biotopschutz-Kriterien sowie aktuelle Daten der Regionalplanung bei der Prüfung berücksichtigt werden.

Die gewünschten Beschleunigungseffekte dürfen nicht dazu führen, dass Umweltbelange im Rahmen der Planungsprozesse gar nicht mehr ernsthaft berücksichtigt werden und Planungen aus diesem Grund in ungeeignete und ökologisch empfindliche Bereiche gesteuert werden.

1. Anforderungen an den Umweltbericht

Die Naturschutzverbände NRW kritisieren die mangelnde Tiefe der SUP im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes sowie die UVP-Schutzgüter und fordern die Berücksichtigung weiterer Kriterien und Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen. Die SUP wird vorliegend auf bundesweit bei Behörden vorliegende Kriterien/Daten reduziert, die in keiner Weise eine räumlich dezidierte Aufschlüsselung der Umweltauswirkungen und betroffenen Schutzgüter der UVP ermöglichen.

Die Naturschutzverbände NRW sprechen sich entschieden gegen die Nichtbeachtung des dem Konzept der strategischen Umweltprüfung (SUP) innewohnenden Prinzips der Abschichtung im vorliegenden Umweltbericht aus. Nach diesem Prinzip müssen sämtliche Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Erkennbarkeit auf der jeweiligen Planungsebene entsprechend abgeprüft werden. Im vorliegenden Zusammenhang wäre nach diesem Prinzip zu berücksichtigen, dass ein Konflikttransfer insbesondere artenschutzrechtlicher Probleme auf die Zulassungsebene nicht mehr möglich ist, da die nachfolgenden Zulassungsverfahren für den konkreten

Leitungsbau ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ohne Artenschutzprüfung erfolgen. Auch die im Rahmen der planerischen Abwägungsprozesse in diesen Zulassungsverfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange sind auf die in der SUP zum NEP jeweils ermittelte Datengrundlage reduziert.

Für diese Vorhaben, die hier im Rahmen der SUP betrachtet werden, muss die Änderung der Rechtslage daher entgegen den Ausführungen auf S. 136 des Umweltberichts zu einer Ergänzung der SUP-Kriterien führen. Eine sachgerechte SUP muss aufzeigen, welche schädlichen Umweltauswirkungen von den vorbereiteten Planvorhaben ausgehen können, sie muss die Artenschutzbelange und weitere Belange nach UVPG abprüfen, soweit sie auf der Ebene des NEP bereits erkennbar sind (vgl. Ausführungen unten). Die gewünschten Beschleunigungseffekte dürfen nicht dazu führen, dass Umweltbelange im Rahmen der Planungsprozesse gar nicht mehr ernsthaft berücksichtigt werden und Planungen aus diesem Grund in ungeeignete und empfindliche Bereiche gesteuert werden.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens des vorliegenden Umweltberichtes erfolgte vom 17. November bis 16. Dezember 2022 und endete somit vor Inkrafttreten der EU-Notfallverordnung (22.12.2022). Eine die heute geltende Rechtslage berücksichtigende Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen war den Naturschutzverbänden somit kaum möglich.

Im Vorwort des Umweltbericht-Entwurfs heißt es:

Neben der SUP zum Bundesbedarfsplan wird in den nachfolgenden Verfahrensstufen demnach nicht mehr in jedem Fall eine weitere SUP oder UVP durchgeführt. Lediglich für solche Vorhaben, die noch im regulären Verfahren genehmigt werden, gilt, dass für alle Vorhaben, für die eine Bundesfachplanung vorgesehen ist, in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur eine SUP oder SUP-Vorprüfung durchgeführt wird. Zudem ist bei der Planfeststellung bislang grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben. Damit wird gewährleistet, dass Umweltbelange auf allen Planungsebenen berücksichtigt werden.

Diese Information ist irreführend, denn sie legt nahe, dass im Planfeststellungsverfahren im Rahmen einer UVP die Umweltbelange (ohne Änderung zum bisherigen Vorgehen) untersucht und berücksichtigt werden. Das ist falsch. Vielmehr darf bei Verfahren, die nach den Vorgaben des § 43m EnWG planfestgestellt werden, über die hier vorliegende SUP zum Netzentwicklungsplan hinaus keinerlei Umweltverträglichkeitsprüfung und keinerlei Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Ein erstes Vorhaben, bei dem so verfahren wird, liegt in NRW bereits vor.

Auch die unter Punkt 2.3 Strategische Umweltprüfung (SUP) nachzulesende Information verhilft hier nicht zur Klarheit:

Mit der SUP verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, bereits weit vor der konkreten Zulassungsentscheidung Umweltbelange in die Planung einfließen zu lassen. Dies geht auf das Vorsorgeprinzip und den Grundsatz des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen zurück. Daher ist die SUP für bestimmte Pläne und Programme zwingend vorgeschrieben.

Zusätzlich zur SUP zum Bundesbedarfsplan erfolgt zumindest in den sich anschließenden Bundesfachplanungsverfahren, sofern diese nach aktueller

Rechtslage noch durchzuführen sind, eine weitere SUP bzw. eine SUP-Vorprüfung (§ 5 Abs. 2 NABEG, § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.11 der Anlage 5 UVPG). In den Planfeststellungsverfahren wird anschließend noch eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Auch in den Verfahren in Länderzuständigkeit werden weitere Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Ausnahmen hierzu gibt es für solche Vorhaben, die gem. § 43m EnWG in einem Gebiet liegen, das bereits einer SUP unterzogen wurde und für die der Antrag auf Planfeststellung und -genehmigung noch bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 bei den Planfeststellungsbehörden eingeht.

Es ist erforderlich, dass im Umweltbericht ganz klar zum Ausdruck kommt, für welche Vorhaben die EU-Notfallverordnung gelten soll und somit der vorliegende Entwurf die einzige Umweltprüfung bleiben soll und für welche Verfahren weitere Umweltprüfungen auf den nachfolgenden Planungsstufen erfolgen werden.

Ohne Kenntnis dieser grundlegenden Information ist es weder der Öffentlichkeit noch den politischen Entscheidungsträgern möglich, die Umweltauswirkungen des Netzentwicklungsplanes im erforderlichen Ausmaß zu erkennen bzw. zu erkennen, auf welche bislang vorgeschriebenen Umweltprüfungen verzichtet wird. Damit verfehlt die SUP ihren Auftrag weitgehend.

Da eine fachlich angemessene Prüfung der Umweltbelange im Rahmen der der vorliegenden SUP zum Netzentwicklungsplan nicht erfolgt, entfällt in der Konsequenz für diverse Vorhaben die Prüfung der Umweltbelange komplett. Das widerspricht aber dem auch in der EU-Notfallverordnung vorgesehenen Anspruch, eine Umweltprüfung durchzuführen. Schließlich sind in der EU-Notfallverordnung keinerlei Hinweise zu finden, dass bei der SUP fachliche Abstriche gemacht werden sollen. Auf notwendige Prüfschritte kann somit nur verzichtet werden, soweit diese abgeschichtet werden. Erfolgt keinerlei Abschichtung, wie vom deutschen Gesetzgeber vorgegeben, muss im Rahmen der übergeordneten SUP alles geprüft werden, was auf dieser Ebene sachlich vernünftigerweise geprüft werden kann.

Für Vorhaben, bei denen auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bundesfachplanung, Raumordnungsverfahren, Planfeststellung) noch eine (abgeschichtete) Umweltprüfung erfolgt, sind die Betrachtungen des Umweltberichtes im Wesentlichen der Planungsebene angemessen und daher ausreichend – jedenfalls sofern die unter Punkt xy genannten Ergänzungen berücksichtigt werden.

2. Vorgesehene Gebiete nach EU-Notfallverordnung und § 43m EnWG

Bei Vorhaben nach § 43m EnWG, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen und für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist nach § 43m von einer UVP und einer Artenschutzprüfung abzusehen. Im Vorwort des Umweltbericht-Entwurfs findet sich dazu folgende Aussage:

Die Untersuchungsräume, sowohl die Präferenzräume als auch die sonstigen Untersuchungsräume der SUP, sind als solche für die Vorhaben vorgesehene Gebiete anzusehen, so dass die Erleichterungen greifen können.

Diese Vorgehensweise birgt die Gefahr ernsthafter Biodiversitätsschäden, weshalb die Naturschutzverbände NRW sie scharf kritisieren. Unter die „vorgesehenen Gebiete“ dürfen nach Auffassung der Naturschutzverbände NRW ausschließlich diejenigen Vorhaben fallen, für die bereits ein Korridor ermittelt wurde (abgeschlossenes Raumordnungsverfahren, Bundesfachplanung, Präferenzräume jeweils mit ebenengerechter Umweltprüfung) und die Vorhaben, die in einem bereits durch bestehende Leitungen vorgegebenen Korridor verlaufen werden (Ersatzneubau, Umbeseilung, Parallelneubau). Vorhaben, für die nur die zu verbindenden Netzverknüpfungspunkte (NVP) festgelegt sind und für die riesige und Ländergrenzen überschreitende Untersuchungsräume lediglich durch das Verhältnis der Länge zur Breite von 2,5 : 1 konstruiert werden, können hier nicht zugezählt werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass in empfindlichste Gebiete hineingeplant wird und gravierende Biodiversitätsschäden in Kauf genommen werden.

Die gegenteilige Einschätzung der Bundesnetzagentur halten die Naturschutzverbände für nicht sachgerecht. Sie findet ihre Grundlage nicht in der EU-Notfallverordnung und auch der Bundesgesetzgeber benennt in der Gesetzesbegründung zu § 43m EnWG nur solche Vorhaben als in einem ausgewiesenen Gebiet liegend, deren Trassenverlauf sich bereits klar abzeichnet (BT-Drs. 20/5830, S. 47). Eine fachlich angemessene Prüfung der Umweltbelange ist auf dieser Ebene schlicht nicht möglich und würde in der Konsequenz für diese Vorhaben komplett entfallen.

Das gilt auch für Vorhaben, bei denen der Korridor im Prinzip bekannt ist, weil eine bestehende Leitung ersetzt / erweitert werden soll, aber die Prüfung im Umweltbericht nicht „korridorscharf“ wie bei den Präferenzräumen sondern über einen riesigen Untersuchungsraum erfolgt. Ein Beispiel hierfür ist die Maßnahme Nr. M491 Hanekenfähr – Gronau.

Die Naturschutzverbände halten daher bei diesen Vorhaben eine SUP auf der Ebene der Bundesfachplanung / Raumordnungsverfahren bzw. eine UVP bei Vorhaben, bei denen auf eine Bundesfachplanung verzichtet wird, weiterhin für zwingend erforderlich.

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung für Präferenzräume erforderlich

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wird die Verträglichkeit mit den Natura-2000-Schutzielen nur sehr oberflächlich abgehandelt.

So heißt es im Umweltbericht S. 143:

Natura-2000-Gebiete werden grundsätzlich über das ihnen zugeordnete sehr hohe Konfliktrisiko berücksichtigt, unabhängig von ihrer Größe und von gebietskonkreten Schutzielen. Wird eine Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete durch die nachfolgende konkretisierende Planung für möglich gehalten, erfolgt ein entsprechender Hinweis im Steckbrief. (...)

Ob erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Gebiete tatsächlich ausgelöst werden, bleibt aufgrund des Maßstabs und der noch unkonkreten räumlichen Betroffenheit auf Ebene der Bedarfsplanung damit zunächst noch offen. Die notwendigen Prüfungen auf der nachfolgenden Planungs- und/oder

Genehmigungsebene sind rechtlich ordnungsgemäß entsprechend den Anforderungen des BNatSchG und der FFH-RL zu bearbeiten.

Diese Ausführungen treffen im gleichen Umfang auch für die Präferenzräume zu. Auch wenn diese den Anschein haben, bereits räumlich konkreter ausgestaltet zu sein, ist eine abschließende Einschätzung, ob diese einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, aufgrund der groben Betrachtungsebene praktisch nicht möglich.

Im Rahmen der fachplanerischen Überprüfung wird im Falle von Engstellen und Riegeln auch für Natura 2000-Gebiete geprüft, ob im Präferenzraum eine Passierbarkeit mit Vermeidungsmaßnahmen möglich erscheint, oder an diesen Stellen aufgeweitet werden muss. Die konkrete Prüfung eines Präferenzraumvorhabens auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebietes muss auf Ebene der Planfeststellung erfolgen

In Bezug auf die Vorhaben mit großräumigen Untersuchungsgebieten sind die im Entwurf des Umweltberichtes getroffenen Feststellungen durchaus zutreffend.

Für die Präferenzraumentwicklung kann der Argumentation aber keinesfalls zugestimmt werden. Die Präferenzraumermittlung entspricht im Wesentlichen einem (etwas groben) Raumordnungsverfahren. In Raumordnungsverfahren werden aber regelmäßig FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Dabei liegt der Fokus auf der Alternativenbetrachtung (Trassenwahl, Ausführungsarten). Hierbei ist es auch auf der planerischen Ebene möglich, Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete zu erkennen und Vorgaben für die Trassenführung und Ausführungsvarianten zu machen und so bereits in einem frühen Planungsstadium dem Schutz der Gebiete bestmöglich gerecht zu werden.

Es besteht nach § 36 BNatSchG i.V.m § 34 BNatSchG auch eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung bereits auf Ebene. Diese muss ebenengerecht durchgeführt werden, was jedenfalls eine detailliertere Betrachtung erfordert, als im Umweltberichtsentwurf vorgelegt wird.

Für NRW ist dies vor allem für den Präferenzraum Rhein-Main-Link von Bedeutung (vgl. Pkt. 6).

4. Alternativenprüfung

Es fehlt grundsätzlich eine übergeordnete Alternativenprüfung, die es der politischen Entscheidungsebene ermöglicht, sich zwischen mehreren möglichen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Hier muss dargestellt werden, inwiefern die Planziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können – ohne dass die Interessen der Netzbetreiber den Fokus verengen. Dabei geht es auch um Konzeptalternativen.

Eine Strategische Umweltprüfung (SUP), die tatsächlich verschiedene Strategien (bspw. mehr Onshore Wind statt Offshore Wind, Wasserstofftransport statt Stromtransport, Integration mit der Gasnetzplanung, Integration mit Verteilnetzausbau) einbezieht, fand

allerdings bisher nicht statt. (Vgl. BUND-Stellungnahme 1. Entwurf Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045 – Version 2023. 20¹)

Die SUP bleibt damit defizitär und erfüllt ihre Aufgabe als Entscheidungsgrundlage nicht. Vor diesem Hintergrund ist eine transparente und nachvollziehbare, an den Kriterien der SUP ausgerichtete Alternativenprüfung nachzureichen.

Solange sich die Alternativenprüfung nur auf die Auswahl einzelner Teilabschnitte von Kabeltrassen beschränkt, die von den Netzbetreibern betrachtet wurden, und keine Gesamtschau für den jeweiligen Teilbereich und die gesamte Planungsregion ermöglicht, werden die Möglichkeiten für die Entwicklung ökologisch optimierter Planalternativen nicht genutzt.

5. Bewertungskriterien

Insbesondere weil der vorliegende Umweltbericht für zahlreiche Vorhaben möglicherweise die einzige Umwelt- und Artenschutzprüfung auf dem Weg zur Realisierung bleiben könnte, sind bekannte wertvolle (Projekt-)Gebiete über das sonst übliche Maß der Planungsebene hinaus in die Prüfung einzubeziehen. Insbesondere Projekte im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt sind hier geeignete Bewertungskriterien.

5.1 Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

Die Bundesregierung hat sich die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Schutz und nachhaltige Nutzung zum Ziel gesetzt und hierzu die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen. Das Bundesumweltministerium gewährt Zuwendungen zur Durchführung von Vorhaben, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen.

Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und mittel- bis langfristig in einen positiven Trend umzukehren. Sie müssen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen.

Im Zusammenhang mit den Vorhaben, die durch den NEP vorbereitet werden, sind insbesondere Projekte zu berücksichtigen, die zu folgenden Förderkulissen gehören:

- Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland
- Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands.

Hotspots der Biodiversität

„Hotspots der biologischen Vielfalt“ sind Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt von charakteristischen Arten, Populationen und Lebensräumen.

¹https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/stromnetze/Stellungnahme-Netzentwicklungsplan-BUND-20230425.pdf

Mit den Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt sollen die naturschutzfachlichen Qualitäten der Hotspots erhalten und optimiert werden.

Als Grundlage für die Ermittlung der Hotspots dienten bundesweit vorliegende Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen, wie beispielsweise Gefäßpflanzen und Moose, Säugetiere, Amphibien und Reptilien sowie Heuschrecken und Daten zur Verbreitung der FFH-Lebensraumtypen. In einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des BfN wurden die Daten ausgewertet, dabei wurden die Seltenheit und die Gefährdung von Arten und Lebensräumen gewichtet. So entstand in enger Abstimmung zwischen BMU, BfN und den Bundesländern eine Liste mit 30 Hotspots, welche einen besonderen Reichtum charakteristischer Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten aufweisen.

Hotspots der Biologischen Vielfalt im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt



Für NRW sind hier die Hotspots

- Nr. 14 Kalk- und Vulkaneifel
- Nr. 21 Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald
- Nr. 22 Südliches Emsland und nördliche Westfälische Bucht

zu nennen.

Diese Hotspots sind nur teilweise durch andere Flächenkategorien aus dem Kriterienkatalog abgedeckt. Die Naturschutzverbände NRW fordern, eine Inanspruchnahme dieser Hotspots auszuschließen.

Verantwortungsarten

„Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands“ sind Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortung hat, weil sie nur hier vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation hier vorkommt. Ihr Schutz hat einen hohen Stellenwert im Artenschutz. Es bestehen verschiedene Projekte, die im Bundesprogramm Biologische Vielfalt gefördert werden. Gefördert werden dabei Maßnahmen, die dem direkten Schutz dieser Arten dienen und zugleich zur Erhaltung und zur Renaturierung ihrer Lebensräume beitragen². Eine Inanspruchnahme von Flächen, für derartige Fördermaßnahmen bestehen ist aus Sicht der Naturschutzverbände NRW auszuschließen.

Für NRW sind folgende Projekte des „Förderschwerpunktes Verantwortungsarten“ von besonderer Bedeutung:

- "Wildkatzensprung" - Wiedervernetzung der Wälder Deutschlands
- Wildkatzenwälder von morgen
- ELSA – naturnahe Eichenwälder für die Laubholz-Säbelschrecke
- MARA – Margaritifera Restoration Alliance
- Spurensuche Gartenschläfer
- Rotmilan - Land zum Leben
- Der Sympathieträger Kiebitz als Botschafter.

Außerdem sind die Lebensräume des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters, für den Deutschland zudem eine sehr hohe Verantwortlichkeit hat, zu berücksichtigen. In NRW läuft ein Auswilderungsprojekt. Informationen zu den Auswilderungsflächen können beim LANUV NRW erfragt werden. Die Projektflächen und Flächen, die für das Projekt noch in Anspruch genommen werden sollen, sind als Tabuflächen zu betrachten, da geeignete Minderungsmaßnahmen nur mit sehr hohem Aufwand zu realisieren wären.

Auf der Ebene dieser Umweltprüfung sind mindestens die Arten, für die Deutschland eine hohe oder sehr hohe Verantwortung hat und die akut gefährdet sind, vertiefter zu betrachten. Für NRW sind dies folgende Arten (nur Amphibien, Reptilien, Säugetiere):

² <https://www.bfn.de/bpbv-verantwortungsarten>

Dt. Name	RL Kat.	Verantwortlichkeit
Mopsfledermaus	2	!
Feldhamster	1	!!
Gartenschläfer	2	!
Kreuzkröte	2	!
Bechsteinfledermaus	2	!
Sumpfspitzmaus	2	!
Graues Langohr	1	!

Diese Liste ist um die Verantwortungs-Vogelarten zu ergänzen. Diese sind vom LANUV in NRW auf Kreisebene identifiziert worden und können dort erfragt werden.

Für diese Arten muss auf Grundlage der Verbreitungskarten eine Analyse der Betroffenheit erstellt werden und entsprechende Minderungsmaßnahmen für die nachfolgende Planungsebene vorgegeben werden.

Im Rahmen der Ermittlung der Präferenzräume sind detailliertere Betrachtungen erforderlich (vgl. Pkt. 6.1 Artenschutz zum Rhein-Main-Link).

5.2 Nationales Naturerbe

Das Nationale Naturerbe (NNE) ist eine Initiative des Bundes, bei der ausgewählte wertvolle Naturflächen im Eigentum des Bundes nicht privatisiert, sondern in die Hände des Naturschutzes gegeben werden. Hierzu zählen ehemals militärisch genutzte Gebiete, Flächen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze („Grünes Band“), Treuhandflächen aus dem DDR-Volkvermögen und stillgelegte DDR-Braunkohletagebaue. Bundesweit sind rund 156.000 ha Bundesflächen als Nationales Naturerbe gesichert. Die Flächen des Nationalen Naturerbes werden im Bundesnaturschutzgesetz als Bestandteile des Biotopverbunds aufgeführt und dienen somit „...der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen“ (§ 21 BNatSchG).

Die Sicherung von Naturerbeflächen liefert einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und stellt ein Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt dar.

Viele dieser Naturerbe-Flächen liegen nur anteilig innerhalb von Schutzgebieten (z. B. innerhalb von Natura-2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten). Dort, wo die Flächen des Nationalen Naturerbes bisher noch keinen Schutzstatus haben, soll dies mittelfristig nachgeholt werden. Ziel ist, dass zukünftig alle größeren Naturerbeflächen als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

Für NRW sind folgende DBU-Naturerbe-Flächen zu berücksichtigen:

- Arsberg
- Elmpt
- Wahner Heide
- Brenker Mark
- Paderborn-Lieth
- Lünten
- Wesener Heide
- Hopsten
- Herongen
- Borcken
- Borckenberge
- Weißes Venn-Geisheide
- Wersener Heide

Außerdem sind folgende Naturerbeflächen der NRW-Stiftung zu berücksichtigen

- Steinheide
- Drover Heide
- Trupbacher Heide
- Petersberg
- Bücke
- Emmerich

Und die Naturerbeflächen der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe:

- Wicheler Heide / Spreiberg
- Davert

Die weiteren Naturerbeflächen können beim BfN erfragt werden.

5.3 Kriterien für die Präferenzraumermittlung

Die Präferenzräume sind räumlich bereits konkreter ausgestaltet, so dass hier auch etwas kleinteiligere Kriterien angewandt werden können als in der SUP für die bislang noch völlig unbestimmten Trassen. Unverständlicherweise fallen hier jedoch viele SUP-Kriterien weg (siehe nächster Punkt). Zusätzlich hinzu kommen nur Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung und festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsbereiche. Von einer genaueren Betrachtung, wie sie hier sachgerecht wäre, kann daher keine Rede sein.

In NRW liegen der Präferenzraum Rhein-Main-Link, sowie der im Wesertal kreuzende Ost-West-Link.

Die Naturschutzverbände NRW fordern hier zusätzlich die im Vergleich zur SUP weggefallenen Kriterien zu berücksichtigen und darüber hinaus die Berücksichtigung folgender landesspezifischer Kriterien:

- Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung
- Aktuelle bzw. neue Bereiche zu Schutz der Natur in NRW (in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- regionale Arten-Schwerpunkte
- geschützte Landschaftsbestandteile

Einzelheiten hierzu vgl. Punkt 6.

5.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Wesentliche Grundlage für die Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen sind die Umwelteigenschaften betroffener Flächen. Für die einzelnen betrachteten Flächenkategorien wird das Konfliktrisiko ermittelt. Das ermittelte Konfliktrisiko wird abgebildet durch die vier Konfliktrisikoklassen

- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch

Für die Ermittlung der Präferenzräume werden ebenfalls Flächenkategorien ausgewählt und hierfür jeweils eine Raumwiderstandsklasse ermittelt.

Für die Bewertung der Kriterien wurden die folgenden Raumwiderstandsklassen definiert:

- RWK EH „Extrem Hoch“
- RWK I „Sehr Hoch“
- RWK II „Hoch“
- RWK III „Mittel“

Sowohl für die großräumigen Untersuchungsgebiete als auch für die Präferenzräume wird also mit jeweils vier Bewertungsstufen gearbeitet, die zwar unterschiedlich benannt werden, sich aber ansonsten entsprechen (Farbgebung orientiert sich an der SUP-Einstufung):

Bewertungsstufen SUP / Empfindlichkeit	Bewertungsstufen Präferenzräume / Raumwiderstandsklasse
Sehr hoch	RWK EH (extrem hoch)
Hoch	RWK I (sehr hoch)
Mittel	RWK II (hoch)
gering	RWK III (mittel)

Ein Vergleich der angewandten Flächenkategorien / Kriterien ergibt, dass bei der Präferenzraumermittlung wichtige Umweltkriterien gar nicht bzw. fast durchgängig mit einer geringeren Empfindlichkeit beurteilt werden, wie aus der folgenden Übersicht erkennbar ist:

Flächenkategorie / Kriterium	SUP	Ermittlung Präferenzräume
	Erdkabel	
Siedlung	sehr hoch	
sonstige Siedlungen	hoch	
Siedlung und Erholung / Sensible Einrichtungen		RWK EH
Siedlung und Erholung / Wohn- und Mischbauflächen		RWK EH
Siedlung und Erholung / Campingplätze, Ferien- und Wochenendhaussiedlungen		RWK EH
Siedlung und Erholung / Industrie- und Gewerbeflächen		RWK EH
Sonstige Nutzung / Flughäfen/Flugplätze		RWK EH
Sonstige Nutzung / Militärisch genutzte Flächen		RWK EH
Sonstige Nutzung / Deponien und Abfallbehandlungsanlagen		RWK EH
Sonstige Nutzung / Oberflächennahe Rohstoffe/ Abgrabunge		RWK EH
Wasserschutzgebiete Zone I	sehr hoch	RWK EH
Natura-2000: EU-Vogelschutzgebiete	sehr hoch	RWK I
Natura-2000: FFH-Gebiete	sehr hoch	RWK I
Naturschutzgebiete	sehr hoch	RWK I
Nationalparke	sehr hoch	RWK I
Biosphärenreservate – Kernzone	sehr hoch	RWK I
Nationale Naturmonumente	sehr hoch	RWK I
UNESCO-Weltnaturerbestätten	sehr hoch	RWK I
Lebensraumnetze für Feuchtlebensräume	hoch	/
Lebensraumnetze für Trockenlebensräume	mittel	/
Lebensraumnetze für Waldlebensräume	mittel	/

Flächenkategorie / Kriterium	SUP	Ermittlung Präferenzräume
Moore und Sümpfe	sehr hoch	RWK I
Wasserschutzgebiete Zone II	sehr hoch	RWK I
Stillgewässer	hoch	RWK I
UNESCO-Welterbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft	sehr hoch	RWK I
UNESCO-Weltkulturerbestätten	sehr hoch	RWK I
Vorranggebiete mit Siedlungsbezug		RWK I
Vorranggebiete für den Schutz der Moore	sehr hoch	RWK I
Ziele der Raumordnung / Vorranggebiete mit Bezug zu Industrie und Gewerbe		RWK I
Ziele der Raumordnung / Vorranggebiete Militär		RWK I
Ziele der Raumordnung / Vorranggebiete mit Bezug zu Rohstoffgewinnung/-sicherung		RWK I
Ziele der Raumordnung / Vorranggebiete Deponie		RWK I
Siedlung und Erholung / Siedlungsnaher Freiräume/ Siedlungsfreiflächen, Sportstätten		RWK II
Wälder	mittel	RWK II
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung gemäß RamsarKonvention (Ramsar-Gebiete)	hoch	RWK II
Important Bird Area (IBA)	hoch	RWK II
Biosphärenreservate – Pflegezone	hoch	RWK II
Wasserschutzgebiete Zone III	mittel	RWK II
Fließgewässer	hoch	RWK II
Flussauen (rezente Auen)	hoch	/
Vorranggebiete mit Bezug zu Wald und Forstwirtschaft	mittel	RWK II
Biosphärenreservate - Entwicklungszone	mittel	/
Naturparke	mittel	/
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	mittel	RWK III

Flächenkategorie / Kriterium	SUP	Ermittlung Präferenzräume
Feuchte verdichtungsempfindliche Böden	hoch	RWK III
organische Böden	hoch	RWK III
erosionsempfindliche Böden	hoch	/
Ackerland	mittel	/
Dauergrünland	mittel	/
Offenland außerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche	gering	/
festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete	/	RWK III
Vorranggebiete mit Bezug zu Freiraumsicherung	mittel	RWK III
Vorranggebiete mit Bezug zu Natur und Landschaft	mittel	RWK III
Vorranggebiete mit Bezug zum Grundwasserschutz und Trinkwasserschutz (-gewinnung)	mittel	RWK III
Ziele der Raumordnung / Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung	/	RWK III

Während im Rahmen der SUP beispielsweise Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Kernzonen der Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente, UNESCO-Weltnaturerbestätten, Moore und Sümpfe, Wasserschutzgebiete Zone II, UNESCO-Welterbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft und Vorranggebiete für den Schutz der Moore in die höchste Konfliktstufe eingeordnet werden, bleibt diese Kategorie bei der Präferenzraumermittlung den Siedlungsgebieten vorbehalten. Andere Kriterien, die im Rahmen der SUP angewandt werden, fallen bei der Ermittlung der Präferenzräume hingegen weg: u.a. Flussauen, Unzerschnittene verkehrs- und freileitungsfreie Räume, erosionssempfindliche Böden, BfN-Lebensraumnetze.

Lebensraumnetze für Feuchtlebensräume, Trockenlebensräume und Waldlebensräume

Lebensraumnetze sind Systeme von jeweils ähnlichen, räumlich benachbarten, besonders schutzwürdigen Lebensräumen, die potenziell in enger funktionaler Verbindung zueinander stehen und damit funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen repräsentieren. Sie basieren auf den Flächen der Biotopkartierungen der Bundesländer sowie ergänzender Daten und spiegeln somit den Kenntnisstand zu den wertvollen Lebensräumen auf Bundesebene wider. Sie stellen die bedeutendsten Flächen (i.S. von Kernflächen) des Biotopverbundes auf Bundesebene dar und sind damit Teil der Lebensraumnetze. Die Lebensraumnetze bilden weiterhin in Verbindung mit Daten zu Entwicklungspotenzialen die Grundlage für die Ermittlung national bedeutsamer Biotopverbundachsen bzw. Korridore. Sie symbolisieren die wichtigsten Funktionszusammenhänge in den Netzwerken.

Die Lebensraumnetze sind Kriterien der Umweltprüfung. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum das Konfliktrisiko für Waldlebensräume bei einer Erdkabelverlegung nur mit „mittel“ angegeben wird. Hier ist mindestens das Konfliktrisiko „hoch“ erforderlich.

Bei den Kriterien für die Präferenzraumermittlung werden die Lebensraumnetze hingegen gar nicht berücksichtigt. Das ist nicht sachgerecht. Hier wird die Berücksichtigung der Lebensraumnetze entsprechend gefordert.

Wälder

Die Einstufung in ein mittleres Konfliktrisiko ist nicht nachvollziehbar. Sowohl Freileitungen als auch Erdkabel bedingen baumfreie Schneisen in Wäldern und führen so zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraums. Eine hohes Konfliktrisiko wäre hier fachlich angemessen.

Flussauen

Flussauen sind insbesondere bedeutsam als zu erhaltende sowie zu vergrößernde naturnahe Flächen, die einerseits für die biologische Vielfalt sowie das Naturerleben von hoher Bedeutung sein können, andererseits als natürliche und naturnahe Überschwemmungsbereiche aufwändige technische Maßnahmen des im Klimawandel zunehmend bedeutsamen Hochwasserschutzes vermeiden oder unterstützen können. Die funktionale Einheit von Fluss und Aue ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Um diese Funktionen zu erhalten bzw. wiederzuerlangen, müssen Flächen rezenter Auen geschützt und bereits verlorengegangene Flächen zurückgewonnen werden. Darüber hinaus ist eine Extensivierung der Auennutzung anzustreben. Noch vorhandene naturnahe Auenstrukturen und -elemente sind zu erhalten und zu entwickeln. Auch stark veränderte Auenbereiche sollten langfristig reaktiviert werden, selbst wenn dies komplexe Planungsprozesse und Maßnahmen voraussetzt. Nicht zuletzt aus Gründen der Hochwasservorsorge sollen Altauen durch Deichrückverlegungen wieder vermehrt in das natürliche Überflutungsgeschehen der Flüsse einbezogen werden. Vor allem in stark besiedelten oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten ist eine naturnahe Entwicklung der Auen wichtig.

Im Bundeskonzept Grüne Infrastruktur wird die Flächenkulisse der rezenten Auen sowie der Altauen dargestellt. Damit werden Räume gekennzeichnet, in denen die vorgenannten Funktionen erhalten und verbessert werden sollen. In den rezenten Auen kommen dafür z. B. Anschlüsse von Altarmen, die Extensivierung der Flächennutzung, Wiedervernässungsmaßnahmen oder die hochwasserneutrale Entwicklung von Auwäldern in Frage, während in den Altauen durch Deichrückverlegungen Überflutungsflächen zurückgewonnen werden können.

Auch das ist das Ziel des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“, einer gemeinsamen Initiative von Bundesverkehrsministerium und Bundesumweltministerium zielt auf die Renaturierung von Flüssen und Auen, um Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt der Gewässerlandschaften zu schaffen.

Entsprechend der Bedeutung der Flussauen gehen diese im Rahmen der SUP mit einem hohen Konfliktrisiko in die Bewertung ein, bleiben bei den Kriterien für die Präferenzraumermittlung aber unberücksichtigt. Das ist nicht sachgerecht. Hier wird die Berücksichtigung der Flussauen entsprechend gefordert.



5.5 Bewertung Präferenzraumermittlung

Tatsächlich ist allerdings gar nicht erkennbar, inwiefern sich die beiden unterschiedlichen Kriteriensätze auf die Bewertung bzw. die Präferenzraumermittlung ausgewirkt haben. Im Umweltbericht findet sich lediglich eine Karte, in der die SUP-Kriterien farblich hinterlegt sind. Eine entsprechende Darstellung der Raumwiderstandsklassen der Präferenzräume findet sich in den Unterlagen nicht. Insofern ist die Präferenzraumermittlung intransparent.

5.6 Berücksichtigung erheblicher Beeinträchtigungen / Prüfvermerk

Insgesamt sind für 50 Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in hohem oder sehr hohem Ausmaß zu erwarten.

Für diese Vorhaben und insbesondere Vorhaben, die mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten (z.B. bei Riegelwirkung) oder bundesweit bedeutsamen Gebieten für den Natur- und Artenschutz einhergehen, fordern die Naturschutzverbände NRW einen verbindlichen Prüfvermerk. Bei diesen besonders gekennzeichneten Projekten ist die in der Umweltrisikoeinschätzung aufgezeigte naturschutzfachliche Problematik auf den nachfolgenden Planungsebenen umfassend abzuarbeiten.

6. Rhein-Main-Link (Präferenzraum)

6.1 Artenschutz

Nach Art. 6 der EU-Notfallverordnung 2022/2577 stellt die zuständige Behörde beim beschleunigten Ausbau der Netzinfrastruktur sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG zu gewährleisten.

Für das in Art. 12 der FFH-Richtlinie begründete strenge Schutzsystem für Arten bedeutet dies, dass zunächst einmal erkannt wird, welche Arten durch ein Netzausbau-Projekt besonders betroffen sein werden, um für diese Arten konkrete Minderungsmaßnahmen begründen zu können. Dass für den Umweltbericht für den Netzentwicklungsplan diverse Flächenkategorien mit zu erwartendem erhöhten Artvorkommen ermittelt und in den Steckbriefen erwähnt werden (siehe S. 137 des UB-Teil I-III), wird begrüßt.

Für die Präferenzräume liegt aber bereits eine viel klarere Flächenbegrenzung vor, die es erlaubt, Artenschutzbelange weit gezielter in den Blick zu nehmen, indem vorliegende Daten und Kenntnisse über regionale Arten-Schwerpunkte ermittelt werden.

So sind für den Rhein-Main-Link folgende Aspekte augenscheinlich:

- Die Feldlerche weist nach dem Brutvogelatlas der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO)³ im südlichen Kreis Lippe und im Kreis Höxter landesweit überragende Siedlungsdichten auf. Das bestätigen auch regelmäßig Kartiererergebnisse z.B. im Zusammenhang mit Windkraftplanungen in dem Bereich. Der Bau einer breiten Leitungstrasse mit längerer Bauzeit würde den Lebensraum der dort siedelnden Feldlerchen für mindestens 1 Jahr unbesiedelbar machen. Bei einer Leitungslänge von geschätzt 50 km und einer Baufeld-Breite von 75 m ergibt sich eine Eingriffsfläche von geschätzt 375 ha. Bei einer im Süden von Ostwestfalen realisierten Siedlungsdichte von 16,2 Brutpaaren/100 ha (laut NWO) wären rechnerisch etwa 60 Feldlerchen-Brutpaare betroffen. Das sind Dimensionen, bei denen auch nur eine einjährige Vertreibung aus dem Baufeld landesweite Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Feldlerche hätte.

³ <https://www.nw-ornithologen.de/index.php/publikationen/brutvogelatlas>

Daher wären wirksame Minimierungsmaßnahmen dringend angezeigt und auch möglich (z.B. flankierend zum Leitungsbau Anlage von ausreichend dimensionierten Ackerflächen mit doppeltem Saatgutreihen-Abstand oder Brachen). Bislang ist aber weder erkennbar, dass dieses sich objektiv aufdrängende Feldlerchen-Problem überhaupt erfasst wurde, noch dass entsprechende Maßnahmen vorgegeben würden. Dies müsste aber entsprechend der Rechtslage bereits auf der Ebene des Netzentwicklungsplans geschehen.

- Analog gilt dies für Arten wie Neuntöter, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze und andere Arten.
- Es sollte Aufgabe des Umweltberichtes sein, für die Präferenzräume eine Analyse solcher Art-Schwerpunkt-Vorkommen und daraus abgeleiteter Minimierungsmaßnahmen als Vorgabe für die nachfolgende Fachplanung zu erstellen.

6.2 Gesetzlicher Biotopschutz

Es trifft zu, dass gesetzlich geschützte Biotope meist nur kleinflächig ausgebildet sind. Allerdings können linienförmige geschützte Biotope (z.B. naturnahe Fließgewässer oder Auwälder) auch regelmäßig als Querriegel auftreten. Solche größeren Auen-Querriegel stellt die Karte des Umweltberichts für den Rhein-Main-Link zu Recht mehrfach dar – offenbar aufgrund des Schutzstatus als NSG, Bereich zum Schutz der Natur oder wegen ihres Auen-Charakters.

Querriegel, die sich nur aus ihrem Schutzstatus als gesetzlich geschützte Biotope ergeben, nimmt die Umweltprüfung aber nicht zur Kenntnis, obwohl diese auch bei raumordnerischer, also naturgemäß grober Betrachtung von Relevanz wären. Der Datenbestand des LANUV NRW zu gesetzlich geschützten Biotopen hätte eine solche Analyse für den Präferenzraum auch durchaus ermöglicht. Die Betrachtung und Ermittlung solcher durchgehenden gesetzlich geschützten Biotope ist in Raumordnungsverfahren auch absolut üblich. Weswegen dies bei der Darstellung des Präferenzraumes nicht möglich sein sollte, ist nicht erkennbar. Dieses Manko sollte daher nachgearbeitet werden.

Zudem sind auch magere Flachland-Mähwiesen inzwischen als gesetzlich geschützter Biotop erfasst. Die beiden Kreise Lippe und Höxter weisen für diesen Biotoptyp auch ein größeres Vorkommen auf. Dabei ist allerdings, wegen der noch fehlenden Kartierungen, unklar, wo diese Mähwiesen liegen. Allerdings treten Mähwiesen regelmäßig in so großer Flächenhaftigkeit auf, dass sie auch auf der hier behandelten raumordnerischen Ebene der Präferenzraumermittlung und Präferenzraum-Beschreibung zu betrachten wären. So ergibt sich angesichts der fehlenden Betrachtung der gesetzlich geschützten Mähwiesen ein u.U. kritischer Erkenntnis-Ausfall, der auf die nachfolgende Planungsebene durchschlägt.

Dem hätte die Umweltprüfung begegnen müssen, denn die gesetzlich geschützten Biotope sind zunächst bundeseinheitlich geregelt und haben einen Schutzstatus, der an den der Naturschutzgebiete heranreicht. Es erscheint also nicht trivial, in der SUP auf die Ermittlung gesetzlich geschützter Biotope zu verzichten, um in den nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vor plötzlich auftretende Hindernisse gestellt zu werden. Denn Ausgleichsmaßnahmen werden regelmäßig bei vielen gesetzlich geschützten Biotoptypen nicht zur Anwendung kommen können, sodass regelmäßig naturschutzrechtliche

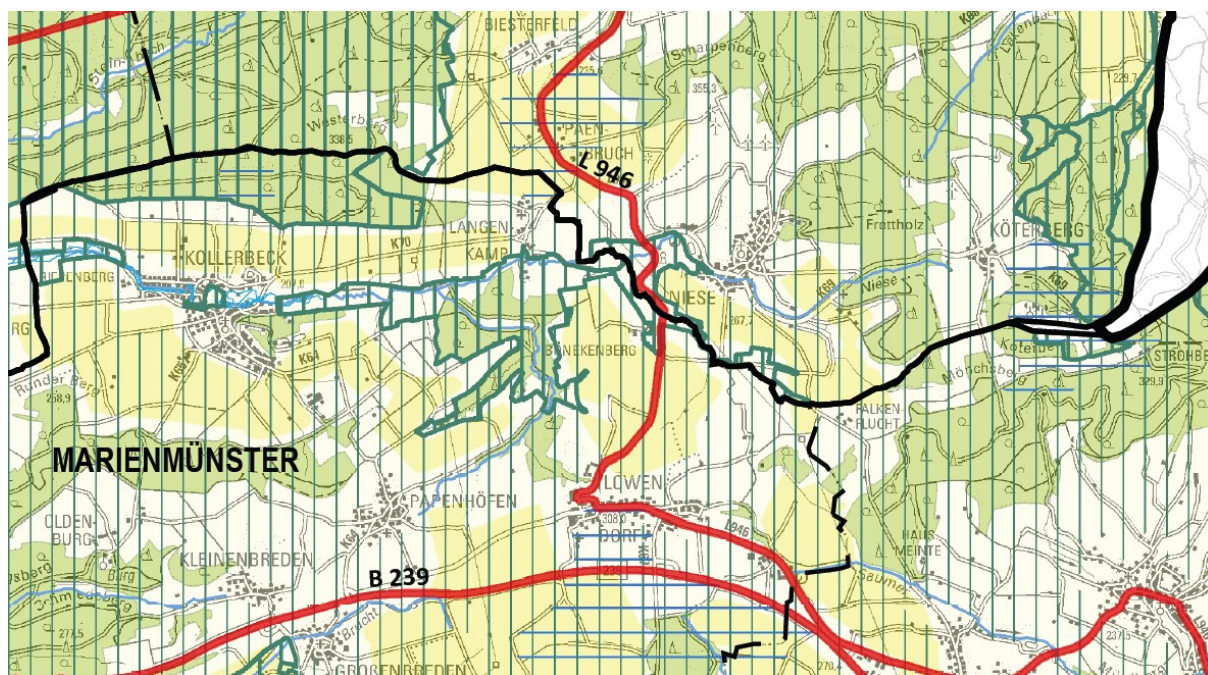
Befreiungen erteilt werden müssten. Die Naturschutzverbände sehen daher den Verzicht auf die Betrachtung der gesetzlich geschützten Biotope in der Korridorfindung bzw. im ganzen Umweltbericht als großes Defizit und als möglicherweise erhebliche Belastung des nachfolgenden Planungsprozesses an.

6.3 Bereiche zum Schutz der Natur

Offensichtlich wurden im Umweltbericht und insbesondere bei der Korridorfindung für den Rhein-Main-Link nur die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der gültigen ostwestfälischen Regionalpläne berücksichtigt. Angesichts des in Kürze rechtskräftigen Regionalplans Ostwestfalen-Lippe, der weitere BSN darstellt, ist der alleinige Bezug auf die alten Regionalpläne aber nicht korrekt.

Das wird besonders deutlich beim BSN Nieseae im Kreis Lippe, siehe Karte unten. Dieser BSN wird erstmals im demnächst rechtskräftigen Regionalplan dargestellt, war also der Umweltprüfung und der Korridorfindung nicht bekannt. Auf Höhe dieses BSN Nieseae liegt der Korridor des Rhein-Main-Link zwischen den östlich gelegenen BSN Knickbruch und Tierbachtal sowie dem BSN Quellgebiet des Lonau-Baches und dem westlich gelegenen BSN Schwalenberger Wald. Mittig zwischen diesen bei der Korridorfindung erkannten und offenbar berücksichtigten BSN liegt nun der (bisher nicht erkannte) BSN Nieseae. Das führt zu einem nahezu durchgehenden BSN-Riegel, der eine Querung massiv erschwert. Dass die Aufweitung des Korridors hinein in das BSN Schwalenberger Wald nicht sachgerecht ist und keineswegs zur Lösung des Problems beitragen kann, wird im nächsten Punkt behandelt.

Jedenfalls muss konstatiert werden, dass die automatisierte Korridorfindung durchaus einen ganz anderen Korridor hätte ergeben können, wäre der BSN Nieseae zur Kenntnis genommen worden. Das stellt die Korridorfindung grundsätzlich in Frage.



In jedem Fall sollte der BSN Nieseae in der Karte der Umweltprüfung für den Rhein-Main-Link korrekt als dunkelrote Fläche dargestellt werden. Zudem sollte in einer Notiz zum Umweltbericht für dieses Projekt verdeutlicht werden, dass hier ein Querriegel über die oben genannten BSN vorliegt, der in den nachfolgenden Projekten besonders zu behandeln ist.

Eine genaue Analyse der Steckbrief-Karte und der Bereiche zum Schutz der Natur aus den Regionalplänen offenbart aber weitere Unklarheiten. Der BSN „Teufelsberg/Totenköpfe“ in den Kommunen Brakel und Borgentreich ist auf der Steckbrief-Karte nicht als Bereich mit sehr hohem Konfliktrisiko erkennbar, hätte aber als BSN erkennbar sein müssen bei einer Flächengröße von fast 220 ha. Dieser BSN ist sowohl im neuen Regionalplan als auch im alten Regionalplan enthalten. Es stellt sich somit die Frage, wieso die Fläche dann nicht als sehr hoch konfliktrichtiger Bereich in der Karte erkennbar ist.

6.4 Nicht sinnvolle Aufweitung des Korridors des Rhein-Main-Link im Kreis Lippe

Auf Höhe des BSN Nieseae wurde der Korridor offensichtlich so erweitert, dass nun der BSN Schwalenberger Wald in den Präferenzraum einbezogen ist. Das ist völlig sachfremd. Die Einbeziehung eines großflächigen und heute unzerschnittenen Waldgebietes, das als BSN seit Langem geschützt ist, in einen Planungskorridor für eine 75 m breite Leitungstrasse, die auf 40 m Breite auch dauerhaft baumfrei zu halten ist, ist nicht nachvollziehbar. Sie sollte zurückgenommen werden zugunsten des ursprünglich automatisch ermittelten Korridors.

6.5 Nicht sinnvolle Aufweitung des Korridors des Rhein-Main-Link im Kreis Minden-Lübbecke

Das Vogelschutzgebiet Weseraue ist selbst an seinen schmalsten Stellen etwa 400 bis 800 m breit. Im Durchschnitt beträgt seine Breite über 1 km. Zudem erstreckt sich auf beiden Seiten der Weser von der Landesgrenze bis Petershagen das Naturschutzgebiet „Weseraue“ erweitert um die weiteren Naturschutzgebiete „Staustufe Schlüsselburg“ (Ramsar-Gebiet „Internationales Feuchtgebiet Staustufe Schlüsselburg“), „Grube Baltus“, „Häverner Marsch“ und „Mittelweser“ sowie Windheimer Marsch.

Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebietsmaßnahmenplan⁴ haben zudem ergeben, dass weiteren Flächen der Weseraue der Status als faktisches Vogelschutzgebiet zugesprochen werden muss.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind nur Bauarbeiten im Zeitraum zwischen Anfang August bis Ende September jeden Jahres als „unkritisch“ zu werten. Die Brutzeiten der Vögel enden etwa Ende Juli und ab Oktober beginnen regelmäßig die Rast- und Zugzeiten in der Auenlandschaft.

⁴ amtlicher Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue“ - download siehe: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/schutzgeb/vogelschutzgebiete/pdf/Vogelschutz-Ma%C3%9Fnahmenplan_Weseraue_2019-01-23.pdf – Kapitel 9.4.3

Angesichts

- der großen Baubreite, mit der das Vogelschutzgebiet bei einer offenen Verlegung durchquert werden müsste,
- des Umstands, dass bei Bündelung mit der Trasse des OstWestLink des Übertragungsnetzbetreibers Tennet ein Eingriffsbereich von 95 m Breite entstünde (8 GW + 2 GW + Leerrohre für weitere 2 GW) und
- der Erfahrung, dass lange geschlossene Unterquerungen in solchen Dimensionen ebenfalls zu gravierenden Zerstörungen und Belastungen eines Schutzgebietes führen (große Start- und Zielgruben, dauerhafte Ausstiegsgebäude im Schutzgebiet, etc.)

halten die Naturschutzverbände es für ausgeschlossen, dass eine Querung des Vogelschutzgebietes Weseraue verträglich machbar ist. Einer Ausnahme vom NATURA 2000-Schutz steht aber entgegen, dass es auch andere Querungsmöglichkeiten im Präferenzraum gibt – nämlich in Niedersachsen. Damit soll die ökologische Bedeutung der niedersächsischen Weseraue keinesfalls kleingeredet werden. Es muss aber hier festgestellt werden, dass es bei Kenntnisnahme des Schutzstatus der nordrhein-westfälischen Teilfläche der Weserquerung keinen Grund dafür geben kann, den Präferenzraum auf NRW-Gebiet zu erweitern. Denn dieser Erweiterung steht schlicht der sehr hohe Schutzstatus des EU-Vogelschutzgebietes entgegen. Der Präferenzraum sollte daher wieder entsprechend zurückgenommen werden durch Ausgrenzung des EU-Vogelschutzgebiets-Bereichs.

6.6 FFH-Gebiete

Im Präferenzraum des Rhein-Main-Link in NRW liegen 7 NATURA 2000-Gebiete:

- DE-3519-401 Vogelschutzgebiet Weseraue
- DE-4320-305 Nethe
- DE-4320-306 Talbach östlich Niesen
- DE-4420-302 Asseler Wald
- DE-4420-303 Kalkmagerrasen bei Ossendorf
- DE-4520-301 Weldaer Berg und Mittelberg
- DE-4520-302 Iberg bei Welda

Jedenfalls das Vogelschutzgebiet Weseraue ist betroffen, es sei denn die Weserquerung erfolgt in Niedersachsen und das FFH-Gebiet Nethe müssen gequert werden. Das setzt nach Auffassung der Naturschutzverbände eine FFH-Verträglichkeitsprüfung schon auf der Ebene der Präferenzraumfindung voraus. Es mag zwar zutreffen, dass eine FFH-verträgliche Querung der FFH-Gebiete in geschlossener Bauweise erfolgen könnte, was zu einer FFH-Verträglichkeit führen würde. Aber die Feststellung, dass eine solche FFH-verträgliche Querung erfolgen kann, setzt zunächst voraus, dass schon im Zuge der Präferenzraumfindung und Darstellung auch Maßgaben getroffen werden, die eine solche geschlossene Querung absichern. Dies ist bisher aber nicht erfolgt. Der bisherige Umweltbericht legt nur einen Präferenzraum fest, sagt aber nichts dazu, wie die Projektrealisierung FFH-verträglich

erfolgen soll. Da aber die Projektrealisierung zwingend innerhalb des Präferenzraums erfolgen muss, trifft der Umweltbericht hier Festlegungen, die einen FFH-Konflikt auf der nachfolgenden Planungsebene, also der Planfeststellung erzeugen. Damit ist eine Beeinträchtigung des NATURA 2000-Schutzgebiets bereits festgelegt - es sei denn im NEP oder aber im Bedarfsplangesetz würde bereits sichergestellt, dass etwa durch eine geschlossene Querung keine FFH-Beeinträchtigung erfolgen soll/darf. Geschieht dies – wie bisher – nicht, wird faktisch ein Projekt zugelassen, ohne dass es auf seine FFH-Verträglichkeit geprüft wird.

Der Umweltbericht sollte also für die Präferenzräume erkennbare FFH-Konflikte in geeigneten FFH-Verträglichkeitsprüfungen untersuchen und entweder Abweichungsentscheidungen treffen, die den Maßgaben der FFH-RL genügen, oder aber mit geeigneten Auflagen sicherstellen, dass in den nachfolgenden Planungsebenen keine FFH-Unverträglichkeiten auftreten werden.

6.7 Weitere kritische Querriegel und ihre Behandlung

Insbesondere das „Mittlere Diemeltal“ VB-DT-4420-015 im Kreis Höxter sowie bedingt auch das „Woermkebachtal“ VB-DT-LIP-4021-0002 an der Grenze des Kreises Lippe nach Niedersachsen stellen Querriegel dar, die für die nachfolgende Planungsebene kritisch sein werden.

Ein korrekter Umweltbericht sollte alle Umweltrisiken darstellen und würdigen. Das geschieht bisher nicht. Zwar sind die genannten Querriegel in der Karte mehr oder weniger optisch erkennbar. Der Umweltbericht weist aber nicht darauf hin, dass eine Querung dieser Schutzgebiete unvermeidbar ist und damit ein Konflikt unausweichlich wird.

Die Naturschutzverbände fordern daher, dass diese und andere erkennbare Konfliktlagen insbesondere für die Präferenzräume zeichnerisch und in Text-Notizen erkennbar gemacht werden – gerade auch für den Gesetzgeber, der den Umweltbericht als Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung zum Bedarfsplangesetz zugrunde legen muss.

6.8 Trassenbündelung Rhein-Main-Link / Ost-West-Link

Der Präferenzraum für den Rhein-Main-Link quert im Kreis Minden-Lübbecke und nördlich davon in einem aufgeweiteten Korridor die Weseraue mit einem durchgehenden Riegel hohen und sehr hohen Konfliktrisikos. Im selben Bereich quert auch der Präferenzraum für das Projekt DC40 „Leer-Streumen“ bzw. „OstWestLink“ des Netzbetreibers Tennet die Weseraue.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass beide Leitungen gebündelt über die Weser geführt werden – gleich an welcher Stelle diese gebündelte Querung erfolgen soll. Denn die Weseraue ist ein besonders empfindlicher Bereich mit hoher Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz. Allerdings wurde auch bei der Projektvorstellung von Amprion und Tennet am 29.11.2023 in Petershagen nicht deutlich, dass eine gemeinsame Querung der Weser von den beiden Übertragungsnetzbetreibern angedacht wird. Vielmehr blieb dies sehr unverbindlich.

Den Naturschutzverbänden ist dabei bewusst, dass eine gemeinsame Weser-Querung eine Baubreite von etwa 90 m umfassen wird. Egal ob in geschlossener oder offener Bauweise halten die Naturschutzverbände aber eine gemeinsame und flächensparende Querung für unabdingbar. Die Naturschutzverbände erwarten daher von der Bundesnetzagentur, dass im Umweltbericht bzw. im Netzentwicklungsplan festgelegt wird, dass beide Projekte eine gemeinsame und optimierte Querungsstelle erhalten sollen. Dies sollte auch im Bedarfsplangesetz festgelegt werden.